

Geschäftsordnung des Universitätsrates

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Vorsitz
- § 2 Einberufung
- § 3 Beschlussfähigkeit
- § 4 Öffentlichkeit
- § 5 Teilnahmerecht
- § 6 Tagesordnung
- § 7 Beratungen
- § 8 Abstimmungen
- § 9 Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
- § 10 Protokoll
- § 11 Unterrichtung
- § 12 Abweichungen von dieser Geschäftsordnung
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Vorsitz

Nach jeder teilweisen Neuwahl des Universitätsrates gemäß § 86 Abs. 2 LHG und § 9 Abs. 5 Grundordnung wählt der Universitätsrat (im folgenden UR abgekürzt) für 3 Jahre einen Vorsitzenden; er übermittelt die Beschlüsse des UR dem Rektorat zur weiteren Veranlassung. Ferner wird ein Stellvertreter gewählt

§ 2 Einberufung

(1) Der UR tritt in der Regel zwei Mal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden.

(2) Die Mitglieder des UR werden spätestens 6 Wochen vor der Sitzung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung eingeladen; entsprechende Vorlagen werden beigelegt.

(3) Das Versenden von Einladungen, Vorlagen und sonstige Informationen erfolgt im Regelfall auf elektronischem Wege. Jedes Mitglied des UR gibt hierfür eine e-Mail-Adresse an.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Der UR ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

§ 4 Öffentlichkeit

Der UR tagt nichtöffentlich. Die jeweilige vorläufige Tagesordnung wird hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 5 Teilnahmerecht

(1) Der Rektor nimmt an den Sitzungen des UR teil; er hat ein Rede- und Antragsrecht.

(2) Der Vorsitzende kann Gäste zu den Sitzungen einladen.

§ 6 Tagesordnung

(1) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit wird die Tagesordnung festgelegt.

(2) In gesonderten Tagesordnungspunkten berichten der Vorsitzende und der Rektor, wie die Hinweise und Empfehlungen des UR in den Planungen und Konzepten der Universität und -konzepte Berücksichtigung fanden.

§ 7 Beratung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung und bestimmt die Reihenfolge der Redner.
- (2) Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte können auch über Video- und Telefonkonferenzen realisiert werden.

§ 8 Abstimmungen

- (1) Abgestimmt wird in der Regel offen.
- (2) Beschlüsse können mit Einverständnis aller Mitglieder auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 9 Wahl des Vorsitzenden und seines Vertreters

Für die Wahl zum Vorsitzenden und zum stellvertretenden Vorsitzenden gilt § 11 Grundordnung entsprechend. Im Einverständnis aller Mitglieder kann offen gewählt werden.

§ 10 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Dieses beinhaltet Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse.
- (2) Das Protokoll wird nach Bestätigung durch den Vorsitzenden den anwesenden Mitgliedern zwecks Kontrolle im Umlaufverfahren (per e-Mail) zur Kenntnis gegeben. Danach wird es als bestätigtes Protokoll allen Mitgliedern des UR sowie dem Rektor übermittelt.

§ 11 Unterrichtung

Der Vorsitzende stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald über die Tätigkeit des UR angemessen unterrichtet werden. In diesem Rahmen werden wesentliche Beratungsergebnisse in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 12 Abweichungen von dieser Geschäftsordnung

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im einzelnen Fall beschlossen werden, wenn Gesetze oder die Grundordnung nicht entgegenstehen und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss des UR in Kraft.

Beschluss: Verabschiedung durch den UR am 11. 07. 2005

Der Vorsitzende des Universitätsrates